

besondere in der Innendienstordnung des MfS, grundsätzliche, für jeden Mitarbeiter verbindlich fixierte Rechte und Pflichten ausgestaltet. In der Ziffer 2.4. der Innendienstordnung des MfS heißt es unter anderem: "Die Angehörigen des MfS haben die Rechtsvorschriften einzuhalten und die dienstlichen Bestimmungen und Weisungen sowie die ihnen erteilten Befehle unter allen Bedingungen mit schöpferischer Initiative zu erfüllen, die Sicherheit ..." und die "... Ordnung und militärische Disziplin einzuhalten."<sup>27</sup> Diese sich aus seinem Dienstverhältnis ergebenden Pflichten im Kampf gegen den Feind sind auch unter den Bedingungen der operativen Befragung vom Mitarbeiter zu befolgen. Das heißt, Innendienstordnung des MfS, Fahneneid, Verpflichtung zum Dienst im MfS und andere dienstliche Bestimmungen, in denen die Rechte und Pflichten des Mitarbeiters geregelt sind, sind im Rahmen operativer Befragungen nicht aufgehoben. Aus ihnen, als auch aus der Stellung des Mitarbeiters als Militärperson, ergibt sich das Recht und die Pflicht des Befragten, an der Aufklärung des zu untersuchenden Sachverhaltes mitzuwirken. Für die Durchführung von operativen Befragungen bedeutet dies, daß der Mitarbeiter das Recht, aber auch die Pflicht hat, sich zum Gegenstand der operativen Befragung zu äußern, an der Wahrheitsfindung mitzuwirken sowie ihn u. U. entlastende Fakten und Zusammenhänge vorzubringen. Eine Rechtspflicht zur Mitwirkung an der Aufklärung in diesem Stadium der Untersuchungen läßt sich nicht begründen, wenn sich der befragte Mitarbeiter dadurch strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde. Mit der operativen Befragung wird vor allem dem Recht des Mitarbeiters auf eine zügige und unvoreingenommene Feststellung der Wahrheit weitestgehend entsprochen. Ist die dem Mitarbeiter im Rahmen der operativen Befragung obliegende Pflicht, umfassend und wahrheitsgemäß auszusagen, aus Gründen der Konspiration und Geheimhaltung ausdrücklich

<sup>27</sup>Vgl. Innendienstordnung des MfS